



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:
FB Tiefbau und Grünflächen

VORL.NR. 219/16

Sachbearbeitung:
Blumer, Karl
Nagel, Andrea

Datum:
16.06.2016

| Beratungsfolge | Sitzungsdatum | Sitzungsart |
|---|---------------|-------------|
| Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt | 07.07.2016 | ÖFFENTLICH |
| Gemeinderat | 13.07.2016 | ÖFFENTLICH |

Betreff: Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Ludwigsburg
Bezug SEK:

Bezug:
Anlagen: Entwurf Friedhofsordnung

Beschlussvorschlag:

Die Friedhofsordnung der Stadt Ludwigsburg wird wie folgt geändert:

Friedhofsordnung der Stadt Ludwigsburg

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den § 4 und § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den § 2, § 11 und § 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 13.07.2016 die nachstehende geänderte Friedhofsordnung beschlossen.

Änderungen § 27 und § 28 Gestaltungsvorschriften

Bisher wurde unterschieden in Allgemeine Gestaltungsvorschriften (§ 27) und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 28). Nachdem es in der Vergangenheit häufig Beschwerden über abgelehnte Grababdeckungen oder nicht genehmigte Einfassungen gegeben hatte, wurden die § 27 und § 28 zusammengefasst.

Die wesentlichen Punkte sind hierbei: Bei Erdgräbern ist eine Abdeckung der Grabstätte bis zu einem Anteil von 75% der Fläche erlaubt.

In ausgewiesenen Abteilungen sind künftig auch Vollabdeckungen gestattet.

1. Bei allen Urnengrabstätten sind Vollabdeckungen mit einer Steinplatte erlaubt.
2. Einfassungen sind in allen Abteilungen auf sämtlichen Friedhöfen erlaubt, die nach Maß der Grabstätte (Länge, Breite) nach § 29 Abs. 1 versetzt werden müssen. Sie sind so zu gestalten, dass die bestehende Breite des Plattenweges erhalten bleibt.

Folgender Absatz wird neu in § 11 (Särge) eingefügt:

In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für Muslime finden diese Bestattungen auf dem Bezirksfriedhof Ost in Oßweil in einer gesonderten Abteilung statt. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden.

Folgender Absatz wird neu in § 20, § 20 a, § 20 b, § 20 c, § 20 d eingefügt:

Das Abstellen- oder Anbringen von Gegenständen, Blumen oder Grabschmuck bei den anonymen Gräbern, den Baumgräbern, den Baumhaingräbern, den Gräbern in Gemeinschaftsanlagen sowie speziell bei den Kolumbarien ist nur an den dafür vorgegebenen Plätzen erlaubt. Bei Nichtbeachtung hat die Stadt das Recht, den Grabschmuck zu entfernen, wobei sie zu einer Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet ist.

Folgende §§ werden neu eingefügt: § 20 a, § 20 b, § 20 c und § 20 d.

Auch mit aufgenommen wurden die neuen Bestattungsangebote auf Ludwigsburger Friedhöfen gemäß der Friedhofskonzeption (Beschluss BTU vom 11.12.2013). Hierzu gehören:

Bezirksfriedhof Ost: Bestattung am Baum, Bestattung im Baumhain,
Neuer Friedhof: Urnengräber in Staudenflächen, Hochwertige Wahlgräber
mit Staudenbepflanzung.
Friedhof Eglosheim: Urnengräber in Staudenflächen

Inkrafttreten (§ 36):

Die geänderte Fassung der Friedhofsordnung tritt am 13.07.2016 in Kraft.

Sachverhalt/Begründung:

Die letzte Änderung der Friedhofsordnung wurde wegen der Folgen des Normenscreenings nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie, der Novelle zum Bestattungsgesetz 2009 und der Novelle zum Kommunalabgabengesetz am 17.12.2009 durch den Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg beschlossen.

Im Jahr 2013 wollte die Stadt Ludwigsburg den Paragraphen mit dem Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderhand in die Friedhofsordnung mit einfügen.

Auf Empfehlung des Gemeindetages Baden-Württemberg wurde aber geraten, die Klage der Stadt Kehl, welche den Paragraphen in ihre Friedhofssatzung mit aufgenommen hatte, abzuwarten und erst dann die geänderte Friedhofssatzung auf den Weg zu bringen. Im Nachhinein hat sich dieser Vorschlag auch als richtig erwiesen denn aufgrund der Rechtsprechung des VGH musste er wieder aus der Satzung der Stadt Kehl gestrichen werden.

Bei der jetzigen Änderung der Friedhofsordnung hat sich die Stadt Ludwigsburg an die aktuelle Leitfassung des deutschen Städtetages (Entwurf zum 01.01.2016) sowie einem Muster für eine Friedhofsordnung des Gemeindetages Baden-Württemberg gehalten. Mit berücksichtigt wurden auch die Änderungen zum Bestattungsgesetz, welches der Landtag von Baden-Württemberg am 26.03.2014 beschlossen und am 09.04.2014 in Kraft getreten ist. Hierbei wurde u.a. auch die Sargpflicht für Erdbestattungen aufgehoben. Hintergrund sind die Bestattungen der Muslime und Juden. Ein Religionsnachweis wird aber nicht gefordert. Der Transport zur Grabstätte soll in einem geschlossenen Sarg erfolgen. Die Friedhofspflicht für Urnen wurde beibehalten. Die Novelle zum Bestattungsgesetz hat das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt. Die Bezeichnung des „Gesetzes über Friedhofs- und Leichenwesen / Bestattungsgesetz – BestattG“ lautet nun „Bestattungsgesetz“. Es gibt keine Kurzbezeichnung.

Die abgeänderten und neu eingearbeiteten Passagen wurden zur Verdeutlichung und zum besseren Verständnis in „rot“ dargestellt.

Unterschriften:

Ulrike Schmidtgen

Verteiler:

D III
67
32
10
S08



LUDWIGSBURG

NOTIZEN